

wetter- und einer Leichtwetterbesegelung ergibt sich aber bereits, daß bei der Bestellung nur einer Besegelung die Wahl einer mittleren Tuchschwere naheliegt. Das dürfte bei einer Tuchschwere von 225 g/m² für das Großsegel nicht der Fall sein.

Die Auffassung des Bezirksgerichts, daß das eigenmächtige Abweichen des Verklagten in bezug auf das gewünschte Flächengewicht des Großsegels allenfalls eine unerhebliche Gebrauchswertminderung darstelle, entbehrt daher der erforderlichen Grundlage. Das bisherige Beweisergebnis deutet eher in die Richtung des Klagevorbringens, läßt jedoch eine endgültige Entscheidung noch nicht zu. Dazu bedarf es Vielmehr der Erörterung des Streitstoffs unter den dargelegten Gesichtspunkten und einer insoweit noch erforderlichen Beweiserhebung. Dabei erscheint auch die Beiziehung eines Zweitgutachtens erforderlich, das sich darüber zu äußern haben wird, in welchem Maße die Verwendung des leichteren Tuches zu einer Minderung gegenüber dem gewünschten Tuch führt, und zwar sowohl hinsichtlich des sportlichen Gebrauchswertes als auch in bezug auf die Reißfestigkeit und Lebensdauer des Großsegels mit Rücksicht auf dessen vertraglich vorgesehene Beanspruchung. Es wird empfohlen, sich wegen der Erstattung des Zweitgutachtens an die Forschungs- und Entwicklungsstelle für Sportgeräte des Staatssekretariats für Körperkultur und Sport beim Ministerrat der DDR zu wenden.

Für den Fall, daß der Kläger gemäß § 640 Abs. 2 BGB mit der Geltendmachung von Gewährleistungsrechten ausgeschlossen ist oder die Abweichung vom Vertrag nur eine unerhebliche Minderung des Gebrauchswertes zur Folge hat, wird noch auf folgendes hingewiesen:

Wie von den Instanzgerichten festgestellt wurde, ist der Verklagte hinsichtlich des Tuchgewichts des Großsegels eigenmächtig vom Vertrag abgewichen. Er hat somit eine dem Vertrag nicht entsprechende Leistung erbracht. Die sich daraus ergebenden Folgen hat er zu vertreten (§ 276 BGB). In diesem Falle kann der Kläger gemäß § 635 BGB statt der Wandlung oder der Minderung Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Dieser Ersatzanspruch besteht auch dann, wenn der Mangel den Wert oder die Tauglichkeit des Werkes nur unerheblich mindert, da er nicht nur statt der Wandlung, sondern auch statt der Minderung erhoben werden kann. Die Geltendmachung eines Schadenersatzanspruchs wird auch durch die Regelung des § 640 Abs. 2 BGB nicht ausgeschlossen, da sich diese nur auf die Ansprüche aus §§ 633, 634 BGB bezieht.

Der Forderung von Schadenersatz würde nicht entgegenstehen, daß der Kläger zunächst den Anspruch auf Wandlung geltend gemacht hat. Die Regelung des § 635 BGB, wonach der Besteller statt der Wandlung oder der Minderung Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen kann, besagt zwar, daß er diesen Anspruch nicht neben oder nach durchgeführter Wandlung oder Minderung erheben kann. Ist die zunächst geforderte Wandlung aber gemäß § 640 Abs. 2 BGB oder wegen Nichterheblichkeit des Mangels (§ 634 Abs. 3 BGB) unbegründet, dann steht ihm das Recht aus § 635 BGB zu. Voraussetzung für die Zuerkennung eines Anspruchs auf Schadenersatz wäre jedoch, daß der Kläger diesen Anspruch hill'weise geltend macht. Hierauf hätte das Bezirksgericht — insbesondere mit Rücksicht auf seine Rechtsauffassung — den Kläger hinweisen müssen. Eine Verjährung dieses Anspruchs wäre nicht eingetreten, da die Unterbrechung der Verjährung des Anspruchs auf Wandlung auch die Unterbrechung der Verjährung des Anspruchs auf Schadenersatz bewirkt (§ 639 Abs. 1 i. V. m. § 477 Abs. 3 BGB).

Aus diesen Gründen war das Urteil des Bezirksgerichts wegen Verletzung der §§ 651, 633, 634 BGB und § 139

ZPO gemäß § 11 Abs. 1 ÄEG i. V. m. entsprechender Anwendung von § 564 ZPO im dargelegten Umfang aufzuheben und die Sache insoweit in ebenfalls entsprechender Anwendung von § 565 Abs. 1 ZPO zur erneuten Verhandlung und Entscheidung über die Berufung des Verklagten gegen das Urteil des Kreisgerichts an das Bezirksgericht zurückzuverweisen.

Ziff. 25, 26 LPG-MSt Typ I; Ziff. 28, 29 LPG-MSt Typ III; OG-Plenarbeschluß vom 30. März 1966.

1. Eine LPG kann die Restvergütung des vergangenen Jahres dann nicht einbehalten, wenn ein Mitglied bis zum Jahresende für die Genossenschaft tätig war und erst im neuen Jahr die Arbeit unberechtigt eingestellt hat. Das bedeutet jedoch nicht, daß die LPG die Wiedergutmachung des ihr im neuen Jahr von diesem Mitglied zugefügten Schadens nicht durchsetzen könnte. Die §§ 15 ff. LPG-Ges. eröffnen hierzu — wenn auch unter anderen Voraussetzungen — ausreichende Möglichkeiten.

2. Das Ausscheiden eines Mitglieds zum Jahresende kann von der LPG dann nicht von einer Bedingung (hier: Räumung der Wohnung) abhängig gemacht werden, wenn der beabsichtigte Austritt gesellschaftlich gerechtfertigt ist.

3. Bei gerechtfertigter Lösung des Mitgliedschaftsverhältnisses zu einer LPG bestimmen sich die Aufhebung des Mietverhältnisses über die genossenschaftseigene Wohnung und ihre Räumung nach den einschlägigen mietrechtlichen Vorschriften, insbesondere nach der Ordnung über Werkwohnungen und dem Mustermietvertrag über eine Werkwohnung i. V. m. § 27 LPG-Ges.

OG, Urteil vom 17. September 1974 - 1 Zz 4/74.

Der Kläger, der von Beruf Diplomingenieur ist, wurde als Mitglied der verklagten LPG in eine Kooperationsgemeinschaft delegiert, in der er die Bauabteilung leitete. Am 30. Juni 1973 ist er von dieser Funktion entbunden worden. Er ist in die Genossenschaft zurückgekehrt und war bis Ende 1973 als Bauarbeiter bei der Verklagten tätig. Seinem zum 31. Dezember 1973 erklärten Austritt hat die Mitgliederversammlung der Verklagten am 15. November 1973 mit der Einschränkung zugestimmt, daß er aus der LPG ausscheiden könne, wenn er die von ihm genutzte genossenschaftliche Wohnung geräumt habe. Am 2. Januar 1974 hat der Kläger die Arbeit bei der Verklagten eingestellt; seine Wohnung hat er nicht geräumt. Mehrere Aufforderungen der LPG zur Fortsetzung seiner Tätigkeit, bei denen Schadenersatzansprüche angekündigt wurden, hat der Kläger nicht befolgt.

Im März 1974 hat der Kläger die LPG auf Zahlung von 585,81 M Restvergütung für das Jahr 1973 sowie 120 M Prämie verklagt. Er ist der Auffassung, daß er berechtigt gewesen sei, zum Jahresende 1973 seine Mitgliedschaft zu beenden, da ihm bei seiner Qualifikation nicht zugemutet werden könne, ständig als Bauarbeiter beschäftigt zu werden. Unabhängig davon habe er Anspruch auf Auszahlung der Restvergütung, da er im Jahre 1973 ständig für die Genossenschaft gearbeitet habe.

Die Verklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Ihre Mitgliederversammlung habe am 28. März 1974 beschlossen, daß die Restvergütung und die Prämie erst dann gezahlt würden, wenn der Kläger seine Arbeit wieder bei der Verklagten aufgenommen habe. Des weiteren sei festgelegt worden, daß ihm wegen Verletzung der Arbeitsdisziplin im Jahre 1974 dreißig Arbeitseinheiten abzuziehen seien.

Das Kreisgericht hat die Klage abgewiesen.

Auf die Berufung des Klägers hat das Bezirksgericht die Verklagte zur Zahlung der Prämie verurteilt und im übrigen das Rechtsmittel zurückgewiesen. Zur Abweisung des Anspruchs auf Auszahlung der Restvergütung wird dargelegt, das Kreisgericht sei zutreffend